



Gemeinde Untertauern

5561 Untertauern, Dorfstraße 17a
Homepage: www.untertauern.at
UID-Nr.: ATU38784204

E-Mail: gemeinde@untertauern.at
Telefon: 06455 800
FAX: 06455 800 4

Untertauern, am 13.12.2018

Zahl: 219/1/2018

Kundmachung

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Untertauern verordnet aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Untertauern vom 13.12.2018 und der Vollversammlung des Tourismusverbandes Obertauern vom 18.10.2018 in Verbindung mit dem Gesetz vom 31. Oktober 2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Salzburger Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2016, in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idgF die besondere Ortstaxe wie folgt:

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Untertauern über die Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Obertauern vom 18. Oktober 2018 wird ab dem 1. Dezember 2019 die Höhe der allgemeinen Ortstaxe für das gesamte Gemeindegebiet Untertauern für die Winter- und Sommersaison mit € 2,00 festgesetzt.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Untertauern beschließt in Ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2018 die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Ortstaxengesetz 2012 ab 01. Jänner 2020 wie folgt:
 - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 760,00
 - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 720,00
 - c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 600,00
 - d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 520,00
 - e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des in Pkt.1 angeführten Betrages d.s. Euro 400,00
 - f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 260,00

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister: Habersatter Johann



An der Amtstafel kundgemacht
vom 14.12. bis 28.12.2018
abgenommen am:

02.01.2019

